

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrjdj.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

MMag. Thomas ZAVADIL
Sachbearbeiter

thomas.zavadil@bmvrjdj.gv.at
+43 1 521 52-302939
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
sektion.v@bmvrjdj.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-600.578/0003-V 4/2018

Ihr Zeichen:
BMNT-UW.1.5.13/0049-I/9/2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung von Verpflichtungen aus dem Proto-
koll von Nagoya sowie der Verordnung (EU) Nr. 511/2014;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundes-
gesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu
beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 3:

Abs. 1:

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der
Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist,
soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungs-
übertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der
Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße
Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften

eigens anzuordnen. Es sollte daher nicht auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden.

Abs. 2:

Enthalten die Verwaltungsvorschriften keine Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit, so sind gemäß § 26 Abs. 1 VStG in Verwaltungsstrafsachen die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Inwieweit die vorliegende Regelung dazu dienen soll, eine „Bündelung von Verwaltungsstrafverfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden“ (so die Erläuterungen) herbeizuführen, ist daher unklar.

Die Regelung bestimmt allerdings, dass sich die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden nicht nach § 27 VStG, sondern nach § 3 AVG zu richten hat. Zu den Gründen für diese Anordnung finden sich in den Erläuterungen keine Ausführungen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu § 3:

Am Ende des Abs. 1 Z 1 bis 3 kann jeweils nur entweder ein Komma oder ein „oder“ stehen; am Ende der Z 4 hat das Komma nach dem Wort „abgibt“ jedenfalls zu entfallen.

Es wird auf die Fehlformatierung des Schlussteils des Abs. 1 hingewiesen; richtigerweise ist hier die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) zu verwenden.

IV. Zu den Materialien

Auch in den Erläuterungen wird der Begriff „Absatz“ üblicherweise mit der Abkürzung „Abs.“ wiedergegeben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

7. Jänner 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt